

# Der Staat wird in Religionsfragen neutral

**Staat und Kirche sollen prinzipiell voneinander getrennt werden. Das bedeutet nicht, dass es zu einem Bruch kommt. Vielmehr soll es eine partnerschaftliche Trennung werden.**

Von Richard Brunhart

«Seit dem zweiten Vatikanischen Konzil kann der Staat auch nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche kein konfessioneller Staat mehr sein», hielt Herbert Wille gestern an einem Vortrag des Liechtenstein-Instituts zur Neuordnung des liechtensteinischen Staatskirchenrechts fest. Der Staat sei zur Gewährung der Religionsfreiheit und folglich zu religiöser Neutralität verpflichtet. Das bedeute unter anderem, dass er keine originären religiösen Ziele verfolge und keine theologischen Kriterien zur Entscheidung anwende.

Ein Verfassungsvorschlag sehe eine prinzipielle Trennung von Staat und Kirche vor. Eine institutionelle und organisatorische Verflechtung sei unzulässig. «Dieser Grundsatz bedeutet eine bewusste Abkehr vom bisherigen System der staatlichen Kirchenhoheit», sagte Wille. Damit sei aber keine radikale Scheidung oder Beziehungslosigkeit gemeint, wie sie dem laizistischen Modell eigen sei, betonte Wille. Es gehe um eine institutionelle Trennung.

**Positive Freiheit wird begünstigt**  
Religionsfreiheit – die zentrale Grundsatznorm – habe zwei Komponenten, erklärte Wille. Positiv bedeute Religionsfreiheit die Freiheit, «sich am religiösen Leben aktiv zu beteiligen».

Negativ bedeute sie, diese Freiheitsrechte ungenutzt lassen zu können beziehungsweise «jegliche religiös-weltanschauliche Betätigung abzulehnen». Im Unterschied zu einer strikten Trennung werde im vorgeschlagenen System die positive Religionsfreiheit begünstigt, hob Wille hervor.

Die Neutralität des Staates dürfe nicht als religionsfeindliche Gleichgültigkeit verstanden werden. «Das System lässt Raum für kulturelle Gebräuche und Religionsausübung in öffentlichen Einrichtungen.» Der Staat könne die positive Religionsfreiheit seiner Bürger fördern. Die Verfassung erkenne die besondere Stellung der Religion in der Gemeinschaft. Sie lege auch Wert auf eine «religiös-sittliche Bildung der heranwachsenden Jugend». Doch dürfe sich der Staat nicht mit einer bestimmten Religion identifizieren beziehungsweise sich inhaltlich auf eine Religion abstützen.

**Christliche Bräuche bestehen weiter**  
Das Christentum wird trotzdem eine besondere Stellung behalten. Religiös-weltanschauliche Neutralität bedeute beispielsweise nicht, dass öffentliche Schulen ihren Unterricht nicht mehr auf eine christliche Grundlage stellen dürften. «Gemeint ist nach den Worten des deutschen Bundesverfassungsgerichts nicht ein Glaubenschristentum, sondern ein Bildungs- und Kulturchristentum», erklärte Wille.

Das kirchliche Leben gehöre zur liechtensteinischen Kultur. Dem positiven Gehalt der Religionsfreiheit sollte deshalb Rechnung getragen werden. Religion sollte nicht in einen rein privaten Bereich verdrängt wer-



Herbert Wille, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut: «Dem Neutralitätsgrundsatz liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Staat jede Bewertung oder Stellungnahme in Fragen der Religion und Weltanschauung unterlassen muss.»

Bild Daniel Schwendener

den. So seien beispielsweise die meisten Feiertage religiös motiviert. Auf das Bedürfnis, an diesem Tag einen gesetzlichen Feiertag zu begehen, dürfe auch ein neutraler Staat eingehen.

**Gleichheitsgrundsatz beachten**  
Nach diesen grundsätzlichen Fragen widmete sich der Referent der institutionellen Ausgestaltung der Beziehung zwischen Staat und Kirche. Die verschiedenen Religionen sollen rechtlich gleichgestellt werden. Dies bedeute nicht, dass alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt werden. Beispielsweise müssten die Grösse oder die soziale Bedeutung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft beachtet werden. Auch das internatio-

nale Menschenrecht auf Religionsfreiheit verlange lediglich Offenheit und Toleranz, aber keine exakte Gleichbehandlung.

Im Verfassungsvorschlag werde zwischen Religionsgemeinschaften, die öffentlich-rechtlich anerkannt, und solchen, die privatrechtlich organisiert sind, unterschieden. Vorrechte öffentlich-rechtlich anerkannter Gemeinschaften seien beispielsweise die Anstaltsaufsorge, die Erteilung von Religionsunterricht oder als bedeutendster Aspekt die finanzielle Unterstützung. «Sinn des Gleichheitsgrundsatzes ist unter den in Liechtenstein gegebenen Voraussetzungen nicht, der römisch-katholischen Kirche Rechte zu entziehen», betonte Wille. «Son-

dern dass den anderen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit eröffnet wird, den gleichen Rechtsstatus zu erlangen.»

Gegen eine Konkordatslösung würden einige Argumente sprechen. Insbesondere stünde diese nur der katholischen Kirche offen, da nur sie Völkerrechtssubjektivität habe. Sie würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Unter anderem bestünde zudem keine sachliche Notwendigkeit zu einer umfassenden vertraglichen Regelung, wie es ein Konkordat anstrebe. Für einzelne, Staat und Religion berührende Bereiche könnten alle Religionsgemeinschaften Verwaltungsvereinbarungen abschliessen.

**Nicht hinter Religion verstecken**

In die Verfassung aufgenommen werden sollen neben der römisch-katholischen Kirche die schon seit Langem in Liechtenstein bestehenden evangelischen Kirchen. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung sei aber nicht auf christliche Kirchen beschränkt. Die Religionsgemeinschaften müssten einige andere Bedingungen erfüllen. Insbesondere müssten sie die Rechtsordnung und den Religionsfrieden respektieren sowie eine bestimmte Organisationsstruktur aufweisen. Ebenso müsste beachtet werden, dass sie nicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgten und das Vorrecht von Religionsgemeinschaften missbrauchten. Materiell seien die auf Gesetzesebene anerkannten Religionsgemeinschaften in der Verfassung genannt gleichgestellt. Religionsgemeinschaften ohne diese Anerkennung könnten sich privatrechtlich organisieren. Die Freiheit der Religionsgemeinschaften stehe ihnen genauso zu.



Schnell, einfach und bequem Notfallnummern, Branchenadressen, Privateinträge und Strassenverzeichnisse suchen und finden.

Für alle, die lieber klicken als blättern, gibt's die regionale Suchmaschine: [www.local.ch](http://www.local.ch)

local 